



Whitepaper

Energiespeicher im neuen Strommarkt

Bedeutung, Potenziale und rechtliche Einordnung durch das ElWG

Auf dem Weg zu einer Energieversorgung mit hundert Prozent erneuerbarer Energieerzeugung **gewinnen elektrische Speicher zunehmend an Bedeutung**. Energiespeicheranlagen sind – abhängig von der jeweiligen Energieflussrichtung – entweder als Entnehmer oder als Einspeiser zu behandeln und unterliegen damit den entsprechenden Rechten und Pflichten gemäß **Elektrizitätswirtschaftsgesetz (EIWG)**.

Das vorliegende Paper gibt einen Überblick über **Bedeutung, Potenziale und rechtliche Einordnung von Energiespeichern durch das EIWG**.

Hinweis: Auf die besonderen Rahmenbedingungen für Netzbetreiber im Zusammenhang mit Energiespeicheranlagen wird an dieser Stelle nicht näher eingegangen. Weiters besteht kein Anspruch alle Punkte des EIWG und von Speicheranlagen mit dem Paper abzudecken.

Die Bedeutung von Energiespeichern

Die Bedeutung von Energiespeichern wird, neben weiteren Aspekten, im § 148 EIWG im Rahmen der Versorgungssicherheitsstrategie ausdrücklich hervorgehoben. Zur wirksamen Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit sowie zur Prävention von Stromversorgungskrisen werden dabei insbesondere folgende Punkte berücksichtigt:

- das Verhältnis zwischen voraussichtlichem Angebot und voraussichtlicher Nachfrage,
- die erwartete Nachfrageentwicklung und das verfügbare Angebot,
- die in Planung oder Bau befindlichen zusätzlichen Stromerzeugungsanlagen, Energiespeicheranlagen und Netzinfrastrukturen unter Berücksichtigung der nächsten fünf Jahre,
- die Qualität und der Umfang der Netzwartung sowie der geplanten bzw. im Bau befindlichen Netzinfrastuktur,
- Maßnahmen zur Abdeckung von Nachfragespitzen und zur Bewältigung von Ausfällen,
- die Verfügbarkeit sowie Nichtverfügbarkeiten von Stromerzeugungsanlagen, Energiespeicheranlagen und Netzinfrastuktur,
- Erkenntnisse aus dem Monitoring der Regulierungsbehörde,
- der Risikovorsorgeplan,
- der integrierte österreichische Netzinfrastukturplan,
- der Netzentwicklungsplan,
- die Abschätzung der Angemessenheit der vorhandenen Ressourcen sowie
- die Erkenntnisse aus dem Bericht der Regulierungsbehörde zur Situation am österreichischen Strommarkt im Hinblick auf die Erbringung von Netzreserveleistungen.

Marktteilnehmer sind in diesem Zusammenhang zur regelmäßigen Übermittlung relevanter Daten verpflichtet.

Ziel des Gesetzes

Ziel des Gesetzes ist es, einen wirksamen Wettbewerb der technologisch und ökonomisch effizientesten Technologien in der Stromversorgung sicherzustellen und gleichzeitig zur Flexibilisierung von Angebot und Nachfrage beizutragen. Dies soll insbesondere durch Energiespeicherung, Aggregation sowie Laststeuerung erreicht werden.

Zur Erfüllung dieser Ziele stellen Elektrizitätsunternehmen sicher, dass der grenzüberschreitende Stromhandel, die Beteiligung von Kundinnen und Kunden (auch durch Laststeuerung) sowie Investitionen insbesondere in variable und flexible Stromerzeugung, Energiespeicherung, Elektromobilität oder neue grenzüberschreitende Verbindungsleitungen nicht unnötig behindert werden. Zudem soll gewährleistet sein, dass sich das tatsächliche Angebot und die tatsächliche Nachfrage angemessen in den Strompreisen widerspiegeln.

Unterschiedliche Speicherzeiträume

Grundsätzlich wird zwischen **Langzeitspeichern**, bei denen Energie über Zeiträume von mehreren Wochen bis Monate gespeichert wird, und **Kurzzeitspeichern** unterschieden, die Energie für wenige Stunden bis zu mehreren Tagen aufnehmen können.

Im Rahmen der nachfolgenden, punktuellen Betrachtung wird ausschließlich auf Fragestellungen im Zusammenhang mit Kurzzeitspeichern eingegangen. Diese werden im Folgenden vereinfachend als „Speicher“ bezeichnet.

Speicher können dabei drei zentrale Funktionen erfüllen. Zum einen ermöglichen sie die Speicherung von überschüssigem Strom aus Photovoltaik- oder anderen erneuerbaren Energieanlagen. Darüber hinaus können sie zur Nutzung der Preisvolatilität am Strom-Spotmarkt sowie zur Verwertung von Regenergie eingesetzt werden. Auf letzteren Aspekt wird an dieser Stelle nicht näher eingegangen.

Strom von erneuerbaren Energieanlagen

Die Speicherung von Überschussstrom aus lokaler erneuerbarer Stromerzeugung gewinnt zunehmend an Bedeutung. Hintergrund ist, dass die Wertigkeit von eingespeistem Strom in den vergangenen Jahren sowohl regional in Österreich als auch auf europäischer Ebene deutlich abgenommen hat.

Eine Nutzung des erzeugten Überschussstroms direkt am Standort führt dazu, dass Netzkosten, Abgaben und Steuern entfallen. Gleichzeitig werden niedrige oder sogar negative Einspeisepreise vermieden. Die nachfolgende Übersicht verdeutlicht diese Entwicklung:

	Jän	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Mittelwert
1	108,03	122,78	103,17	93,27	94,99	94,15	100,75	91,08	84,23	96,20	93,05	98,55	98,23
2	103,56	118,57	96,75	87,75	88,80	86,87	94,28	85,52	78,79	89,93	89,66	94,89	92,82
3	101,51	116,06	94,57	85,74	83,89	82,66	89,90	82,36	76,33	89,45	88,21	93,00	90,17
4	95,70	114,37	93,82	86,06	82,35	81,33	87,57	80,71	75,99	91,86	88,77	92,77	89,14
5	100,27	115,78	96,01	87,97	84,04	81,56	88,52	83,16	77,88	99,59	97,45	98,89	92,47
6	111,03	123,77	106,64	95,96	90,06	84,55	92,85	89,88	88,76	117,29	115,08	111,19	102,15
7	128,08	148,86	126,05	114,38	101,10	91,02	101,48	98,27	107,95	139,61	132,20	123,01	117,48
8	152,12	170,68	130,36	124,46	100,95	85,11	101,68	97,54	127,51	132,94	133,15	126,19	123,24
9	168,06	172,10	114,80	103,44	81,14	68,62	95,79	83,15	111,29	115,36	124,13	122,62	113,02
10	153,92	150,33	90,98	70,66	53,68	41,60	80,31	58,55	90,21	96,85	115,91	118,09	93,11
11	140,40	133,01	69,92	45,43	31,20	18,53	66,59	36,90	69,01	85,04	113,13	114,22	76,66
12	131,27	122,60	56,51	30,65	15,77	6,92	59,38	23,48	54,82	77,33	110,47	110,77	66,38
13	124,54	116,25	52,25	16,85	2,76	-2,46	49,85	12,64	44,86	76,13	114,80	113,44	59,88
14	125,51	115,27	48,48	9,01	-4,53	-8,97	42,72	7,36	40,62	85,49	124,57	120,13	58,53
15	134,43	123,46	57,95	12,55	-4,74	-6,70	43,79	12,22	45,19	97,61	137,50	129,04	64,91
16	151,54	141,03	84,72	29,46	13,31	7,31	56,18	24,56	57,60	114,40	153,82	139,23	80,81
17	163,50	159,94	112,10	48,58	32,28	22,10	69,10	46,56	84,44	130,44	154,38	135,45	96,26
18	178,61	181,05	138,85	79,63	61,06	54,32	89,07	77,74	108,38	155,34	143,73	132,08	116,35
19	170,75	186,86	168,95	111,09	94,93	88,59	100,32	102,17	142,61	158,45	134,89	128,26	132,02
20	158,78	178,31	162,78	140,70	119,50	114,98	117,74	127,10	202,36	128,18	123,94	121,84	141,00
21	143,81	160,26	140,59	147,13	136,45	142,18	131,24	141,53	146,50	113,12	112,33	114,23	135,57
22	129,34	145,16	125,04	120,40	125,90	142,31	129,49	119,71	109,86	106,90	105,60	108,94	122,23
23	124,10	137,14	115,44	107,30	110,14	118,72	117,33	105,34	100,80	96,23	94,59	98,75	110,32
24	113,43	125,76	103,71	96,52	98,29	99,70	103,97	95,42	88,86	95,89	94,57	98,75	101,11
Mittelwert	133,85	140,81	103,77	81,04	70,55	66,46	87,91	74,29	92,28	107,90	116,50	114,35	98,91

Preisvolatilität am Spotmarkt

Ein weiterer Anwendungsfall von Energiespeichern ist die Nutzung der zunehmenden Preisvolatilität am Strom-Spotmarkt. Durch den starken Ausbau erneuerbarer Stromerzeugung, insbesondere von Photovoltaik- und Windkraftanlagen, haben die Spotmarktpreise in den vergangenen Jahren deutlich an Schwankungsintensität gewonnen.

Exemplarisch zeigt die nachfolgende Abbildung den Preisverlauf am 13. Dezember 2025 in der Preiszone Österreich. Dabei wird eine ausgeprägte Preisspreizung mit Schwankungen von bis zu 50 Euro/MWh sichtbar.



Spotpreisverlauf Preiszone AT - 12. Jänner 2026

Quelle: <https://www.epexspot.com/en/>

Die dargestellte Schwankungsbreite stellt keinen Einzelfall dar. Typischerweise treten Preisspitzen in den Morgenstunden zwischen 7 und 8 Uhr sowie in den Abendstunden zwischen 18 und 20 Uhr auf. In der Mittagszeit – insbesondere im Sommerhalbjahr – sind infolge der hohen Solarstromproduktion regelmäßig die niedrigsten Preisniveaus zu beobachten. Über mehrere Stunden hinweg ergibt sich dadurch ein nutzbarer Preisunterschied von rund 50 Euro/MWh.

Um diese Preisstrukturen im Rahmen einer Spotmarktbewirtschaftung mithilfe eines Speichers nutzen zu können, ist mit dem Stromlieferanten ein entsprechender Vertrag abzuschließen. Dieser besteht in der Regel aus einem fixen Preisbestandteil sowie einem variablen, spotmarktgekoppelten Anteil.

Aktiver Kunde

Ein zentraler Akteur in der neuen Energielandschaft ist der **sogenannte aktive Kunde beziehungsweise die aktive Kundengruppe**. Darunter fallen Kundinnen und Kunden oder Kundengruppen, die im Nahebereich oder innerhalb der Gebotszone selbst erzeugte Elektrizität verbrauchen, speichern oder verkaufen.

Dabei umfasst der Begriff auch die Teilnahme an Flexibilitätsprogrammen, einschließlich Last- und Einspeisesteuerung, sofern diese Tätigkeiten nicht die gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit darstellen.

Für Strommengen, die in der Anlage des aktiven Kunden unmittelbar hinter dem Abrechnungspunkt verbraucht oder gespeichert werden, sind keine Systemnutzungsentgelte zu entrichten.

Systemdienlicher Speicher wichtige Voraussetzung

Für den Betrieb von Energiespeicheranlagen ist die Definition des „systemdienlichen Betriebs“ maßgeblich. Darunter versteht man eine Betriebsweise von Stromerzeugungs-, Verbrauchs- oder Energiespeicheranlagen, bei der ein systemdienlicher Nutzen in Form von Kostenreduktionen, Kostenvermeidung oder der Aufrechterhaltung der Netz- und Versorgungssicherheit erbracht wird.

Insbesondere die Erbringung von Flexibilitätsleistungen kann zu Kostenreduktionen im Netzbetrieb beitragen, wie sie im Netzentwicklungsplan für das Verteil- oder Übertragungsnetz vorgesehen sind. Kostenvermeidung oder Kostenreduktion liegt insbesondere dann vor, wenn auf Basis von Verbrauchsdaten oder technischer beziehungsweise vertraglicher Rahmenbedingungen erkennbar ist, dass der Höchstlastbeitrag einer Anlage deutlich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast der jeweiligen Netz- oder Umspannebene abweicht.

Erneuerbare Energie- und Bürgerenergiegemeinschaften

Stromerzeugungs- und Energiespeicheranlagen können im Rahmen von Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften oder Bürgerenergiegemeinschaften betrieben werden. Dabei ist es zulässig, dass sich die Anlagen im Eigentum eines Dritten befinden oder dass Errichtung, Betrieb und Wartung durch einen Dritten erfolgen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass der Dritte den Weisungen der Energiegemeinschaft unterliegt. Der Dritte gilt dabei nicht selbst als teilnehmender Netzbenutzer.

Herkunftsnachweise

Für jene Strommengen, die aus Energiespeicheranlagen entnommen und nicht in andere Energieträger umgewandelt werden, hat der Lieferant dem Betreiber der Energiespeicheranlage die entsprechenden Herkunftsnachweise in der Herkunftsnachweisdatenbank zu übertragen.

Bei der Einspeisung sind die Herkunftsnachweise, abhängig vom Wirkungsgrad der Anlage, entsprechend zu löschen. Auf Verlangen der Regulierungsbehörde sind Gutachten vorzulegen, die den Wirkungsgrad der jeweiligen Anlage belegen. Betreiber von Energiespeicheranlagen haben bei der Einspeisung die entnommenen Strommengen durch den Lieferanten gemeinsam mit den übertragenen Herkunftsnachweisen in der Stromkennzeichnung nachzuweisen.

Energiespeicheranlagen mit einer Speicherkapazität von unter 250 kWh sind von diesen Bestimmungen ausgenommen.

Netzanschluss

Beim Anschluss von Stromerzeugungsanlagen, Energiespeicheranlagen und Verbrauchsanlagen hat der Netzbetreiber den Netzanschlusspunkt auf Basis der netzwirksamen Leistung gemäß folgender Größenklassen festzulegen:

- netzwirksame Leistung von bis zu 100 kW: Netzebene 7
- netzwirksame Leistung von mehr als 100 kW bis zu 400 kW: Netzebene 6
- netzwirksame Leistung von mehr als 400 kW bis zu 5000 kW: Netzebene 5
- netzwirksame Leistung von mehr als 5000 kW bis zu 200 MW: Netzebene 4 oder 3

Anzeige neuer Betriebsmittel

Netzbenutzer sind verpflichtet, dem Netzbetreiber den Anschluss neuer Stromerzeugungs- oder Verbrauchsanlagen sowie Energiespeicheranlagen oder deren dauerhafte Außerbetriebnahme anzuzeigen, sofern diese über keinen eigenen Zählpunkt verfügen. Der Netzbetreiber hat die anzeigepflichtigen Informationen an den jeweiligen Stromlieferanten weiterzuleiten.

Flexibler Netzzugang im Verteilernetz

Bei einem neuen Netzzugang einspeisender Netzbenutzer oder bei einer Änderung der netzwirksamen Leistung kann der Verteilernetzbetreiber aufgrund begrenzter Netzkapazitäten die maximal zulässige netzwirksame Leistung statisch oder dynamisch vorgeben.

Auf Verlangen von Betreibern von Erzeugungs-, Verbrauchs- oder Energiespeicheranlagen kann eine solche statische oder dynamische Leistungsbegrenzung auch dauerhaft vertraglich vereinbart werden.

Recht zum Netzanschluss

Der Verteilernetzbetreiber ist berechtigt, innerhalb seines Netzgebietes alle Endkundinnen und Endkunden, Betreiber von Energiespeicheranlagen sowie Erzeuger an sein Netz anzuschließen.

Von diesem Recht ausgenommen sind jene Fälle, in denen elektrische Energie mit einer Nennspannung von über 110 kV übergeben wird.

Systemnutzungsentgelte

Netzbenutzer und Bilanzgruppenverantwortliche haben für sämtliche Leistungen der Netzbetreiber, des Regelzonenführers sowie des Bilanzgruppenkoordinators ein Systemnutzungsentgelt zu entrichten.

Dieses Entgelt hat den Grundsätzen des Art. 18 der Verordnung (EU) 2019/943, des § 5 sowie des § 4 E-Control-Gesetz zu entsprechen. Es soll Anreize für systemdienlichen Betrieb setzen und eine effiziente Nutzung elektrischer Energie sicherstellen. Die Systemnutzungsentgelte sind getrennt nach Einspeisung und Entnahme auszuweisen und zu entrichten.

Energiespeicheranlagen sind unter Berücksichtigung des systemdienlichen Betriebs für einen Zeitraum von 20 Jahren ab Inbetriebnahme hinsichtlich des Bezugs der zu speichernden elektrischen Energie von den Entgeltkomponenten gemäß § 128 (Netznutzungsentgelt) und § 129 (Netzverlustentgelt) befreit.

Marktgestützte Beschaffung von Flexibilitätsleistungen

Netzbetreiber haben nach Konsultation der Marktteilnehmer der Regulierungsbehörde spätestens neun Monate nach Inkrafttreten des ElWG einen Vorschlag für eine gemeinsame Vorgehensweise zur marktgestützten Beschaffung von Flexibilitätsleistungen vorzulegen.

Die entsprechenden Spezifikationen müssen eine wirksame und diskriminierungsfreie Beteiligung aller Marktteilnehmer sicherstellen, insbesondere jener, die verteilte Erzeugung, Laststeuerung oder Energiespeicherung anbieten. Gleichzeitig sind eine effiziente Beschaffung, ein effizienter Netzbetrieb sowie ein möglichst liquider Markt für Flexibilitätsleistungen zu gewährleisten.

Regelreserve

Die Beschaffung von Regelreserve hat über transparente, diskriminierungsfreie und marktgestützte Ausschreibungsverfahren zu erfolgen. Zumindest für die Standardprodukte der Sekundär-

und Tertiärregelenergie ist eine grenzüberschreitende Optimierung der Aktivierung über die europäischen Plattformen vorzusehen.

Fazit

Energiespeicher sind kein Zukunftsthema mehr, sondern ein strategisches Instrument im heutigen Strommarkt. Das ElWG schafft erstmals klare rechtliche Rahmenbedingungen und stärkt ihre Rolle im Energiesystem.

Für Unternehmen eröffnen sich dadurch neue Möglichkeiten, Energiekosten zu optimieren, Risiken zu reduzieren und aktiv am Strommarkt teilzunehmen. Gleichzeitig steigen jedoch die Anforderungen an Planung, Betrieb und Einordnung.

power solution unterstützt Unternehmen dabei, Energiespeicher strategisch sinnvoll einzusetzen und die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen wirtschaftlich zu nutzen.

Vereinbaren Sie jetzt einen Beratungstermin!

Schreiben Sie uns an: office@power-solution.eu

Disclaimer

Die obigen Ausführungen stellen eine unverbindliche Übersichtsbetrachtung dar.

PowerSolution Energieberatung GmbH

1230 Wien, Perfektastraße 77/1